

---

Einfache Anfrage Straub-St.Gallen vom 19. Mai 2009

## **Eidgenössische Registerharmonisierung – Erstvergabe der Wohnungsnummern**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Juni 2009

Markus Straub-St.Gallen erkundigt sich mit einer Einfachen Anfrage vom 19. Mai 2009 nach der Durchführung der im Bundesgesetz über die Registerharmonisierung vorgesehenen Erstvergabe der Wohnungsnummern im Kanton St.Gallen.

Die Regierung beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Am 1. Januar 2009 trat die Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt vom 18. November 2008 (sGS 453.10) in Vollzug. Sie enthält nebst den Bestimmungen über das Meldewesen auch die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (SR 431.02).

Von Bestimmungen betreffend Zuteilung des eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID) durch die Post wurde aus Kostengründen abgesehen. Zudem wurden im Vernehmlassungsverfahren von keiner Seite solche Bestimmungen verlangt. Die EWID-Zuteilung erfolgt durch die Einwohnerämter und soll gemäss Gesamtprojektplanung Registerharmonisierung bis spätestens Ende 2010 abgeschlossen sein.

2. Da die Zuteilung des EWID im Kanton St.Gallen durch die Einwohnerämter erfolgt, waren keine speziellen Datenschutzregelungen erforderlich; es gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen.
3. Je nach den konkreten Verhältnissen (zahlreiche Einfamilienhäuser in ländlichen Gemeinden bzw. mehr komplexe Gebäude in städtischen Gemeinden) und dem gewählten Vorgehen (Zuteilung des EWID durch Angestellte der Gemeinde) sind die Kosten für die einzelnen Gemeinden unterschiedlich. Wie hoch die Kosten effektiv sind, ist der Regierung nicht bekannt. Den Gemeinden wurde empfohlen, auf der Basis der Kosten der letzten Volkszählung einen entsprechenden Projektkredit ins Budget aufzunehmen. Grundsätzlich tragen die Gemeinden die Kosten für die Erhebung der meldepflichtigen Daten. Die Kostentragung für die von ihnen im Zusammenhang mit der Registerharmonisierung erbrachten Leistungen wird zu gegebener Zeit im Rahmen der E-Government-Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinden zu regeln sein.